

**Artenschutzgutachten
Ortsgemeinde Mommenheim
Bebauungsplan „Am Kirchfalter“**

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Projektbearbeitung:

Dipl.Biol. S. Schmidt-Groh

Dipl.Biol. J. Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, November 2020

INHALT

1	ANLASS	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODIK	6
3.1	Untersuchungsgebiet	6
3.2	Relevanzprüfung.....	7
3.3	Begehungstermine	9
3.4	Suche nach quartierbietenden Strukturen in den Gehölzen	12
3.5	Fledermäuse	12
3.6	Avifauna.....	12
3.6.1	Allgemein.....	12
3.6.2	Waldohreule <i>Asio otus</i>	12
3.7	Reptilien.....	13
4	ERGEBNISSE	14
4.1	Fledermäuse	14
4.2	Avifauna.....	15
4.2.1	Allgemein.....	15
4.2.2	Waldohreule <i>Asio otus</i>	16
4.3	Reptilien.....	17
5	BEWERTUNG	17
6	MAßNAHMEN ARTENSCHUTZ	18
7	ZUSAMMENFASSUNG	20
8	LITERATURVERZEICHNIS	21
8.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	21
8.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur	22
9	ANHANG	25
9.1	Abkürzungen.....	25
9.2	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	28
9.2.1	Tabellarische Prüfung europäisch geschützte Vogelarten.....	28

1 Anlass

Die Gemeinde Mommenheim beabsichtigt die Errichtung von Gebäuden zum Zweck „Wohnen im Alter“ am westlichen Ortsrand der Gemeinde. Die Gesamtfläche von 8168,55 m² verteilt sich auf 3 Grundstückseinheiten: Ein Gemeindegrundstück (Flur 2, Flurstücke 49, 50/1, 50/2), ein Stiftungsgrundstück (Flur 2, Flurstück 50/3) und ein Privatgrundstück (Flur 2, Flurstück 51). Die Fläche grenzt an die „Gaustraße“.

Im Vorhabengebiet und nahen Umfeld sind Strukturen vorhanden, die von planungsrelevanten Tierarten genutzt werden oder Potenzial als Lebensraum bzw. Teillebensraum besonders oder streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand haben. Die Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplans haben z.B. Potenzial zur Nutzung als Brutstätte durch europäisch geschützte Vogelarten. Besonders wurde hier auf das Vorhandensein von Individuen der Waldohreule *Asio otus* hingewiesen, die im Untersuchungsgebiet ansässig sein sollen.

Eine erste Bestandsaufnahme des Untersuchungsgebiets aus 2019 wurde bereits dokumentiert (siehe BG Natur „Protokoll artenschutzrechtliche Begehungen, 14.02.2020“). Vor Beginn der Bebauung der Flächen sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten wurde das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert. Die Formulierungen werden als Festsetzungen zum Artenschutz oder Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

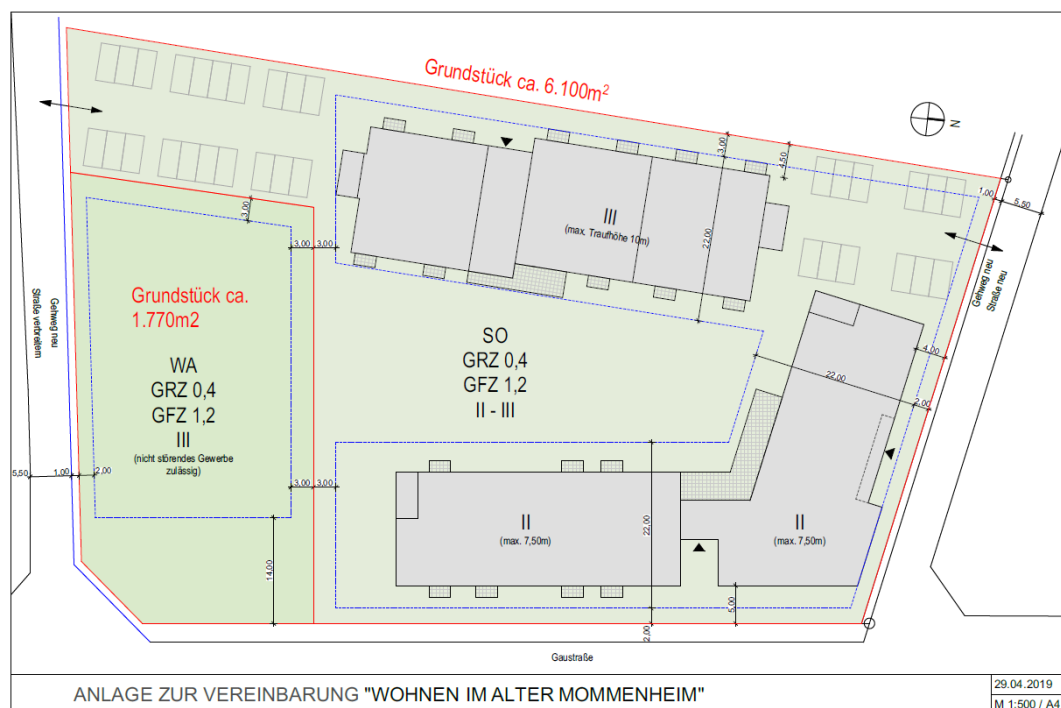


Abbildung 1: Planvorhaben "Am Kirchfalter" in Mommenheim

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006(C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

²Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:

... 2. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 11 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

3 Untersuchungsgebiet und Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst 3 Grundstückseinheiten die als Kleingartenanlage bzw. Kleinviehweide genutzt werden oder wurden (siehe Abbildung 2). Nördlich und südlich verläuft je ein landwirtschaftlicher Weg. Nördlich grenzen ein Parkplatz und ein Friedhofsgelände mit Einzelbäumen an. Östlich des Untersuchungsgebiets grenzt die „Gaustraße“ mit anschließendem Wohngebiet mit kleinen Privatgärten an. Südlich befindet sich ein Kirchhof mit großen, parkartig gepflanzten Einzelbäumen und westlich davon landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wingert). Westlich des Untersuchungsgebiets liegt direkt angrenzend eine mehrjährige Brache und ca. 25 m entfernt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Wingert).



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet), "Am Kirchfalter", Mommenheim [eigene Karte, unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbilder RP Basisdienst WMS DOP © <2019> http://geo4.service24.rlp.de/wms/dop_basis].

3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum³ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die Erhebungen bestimmt. In Tabelle 1 sind die hierbei herausgefilterten Arten-gruppen **fett** gedruckt. Berücksichtigt wurden die Biotopausstattung und die Habitatstruktur. Neben den Gebäuden, Gehölzen und Freiflächen wurden auch Kleinstrukturen (wie z.B. Holz- und Steinhäufen) mitbetrachtet und die unmittelbare Umgebung mitberücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Flora	
Biotope	Im Ergebnis der Übersichtskartierungen konnten im Untersuchungsgebiet keine streng geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nachgewiesen werden. Eine Relevanz kann ausgeschlossen werden.
Fauna	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Von den besonders planungsrelevanten Säugetierarten (gemäß Anhang II oder IV FFH-Richtlinie) sind bereits im Rahmen einer Grobauswertung die meisten Arten (bspw. Meeressäuger, Großwild) auszuschließen. Relevante Vorkommen streng geschützter bzw. hochgradig gefährdeter Arten sind kaum zu erwarten. Das Plangebiet ist für das Vorkommen der störungsempfindlichen Haselmaus nicht geeignet, dem Feldhamster fehlen jegliche Habitatrequisiten. Lediglich das Vorkommen von Gartenschläfern ist aufgrund der kleinen Parzellierung und Vielzahl von Hütten im August nicht sicher auszuschließen Maßnahmen notwendig
Fledermäuse	Die einheimischen Fledermausarten sind alle gemäß Anhang IV und/oder Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt und somit planungsrelevant. Quartierpotenzial ist durch Gehölze vorhanden. Eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Jagdgebiet bzw. zum Transfer ist anzunehmen. Ausschluss

³ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
	von Reproduktion notwendig. Quartierpotenzialkartierung und Erfassung
Vögel	Sämtliche europäische Vogelarten unterliegen der Vogelschutz-Richtlinie. Das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Hessen, insbesondere Gebäude- und Gehölzbrüter, ist möglich. Ausschluss planungsrelevanter Arten notwendig
Amphibien	Fast alle Amphibienarten sind als Anhang II- bzw. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie europäisch geschützt und damit von besonderer Planungsrelevanz. Es sind keine für Amphibien geeignete Reproduktionsgewässer im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld vorhanden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Laichgewässer-Wanderweg bzw. Landlebensraum wird ausgeschlossen.
Reptilien	Die FFH-Richtlinie führt einige heimische Reptilienarten in Anhang IV, u.a. Zaun- und Mauereidechse. Diese sind damit besonders planungsrelevant. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsareal von u.a. Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse. Durch vereinzelt vorhandene Kleinstrukturen ist Lebensraumpotenzial vorhanden. Überprüfung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig
Käfer, Libellen, Tagfalter / Nachtfalter, Heuschrecken, Wildbienen & Landschnecken	Nach Übersichtkartierung sind keine relevanten Vorkommen (streng geschützter bzw. hochgradig gefährdeter Arten) zu erwarten. Eine Relevanz kann ausgeschlossen werden.

3.3 Begehungstermine

Nach der Beauftragung wurde bei den Begehungen, neben der Erfassung der Bio-top- und Habitatausstattung, besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Lebensstätten relevanter Artengruppen (Fledermäuse, Vögel und Reptilien) gelegt.

Tabelle 2: Vororttermine

Schwerpunkt	Datum	Witterung
Strukturkartierung + Reptilien + Fledermäuse	14.08.2019	trocken, wolzig, windstill, +19°C
Reptilien + Avifauna + Fledermäuse	26.08.2019	trocken, sonnig, +30°C
Reptilien, Avifauna	23.04.2020	trocken, sonnig, leichter Wind, +17°C
Reptilien	10.06.2020	leichter Regen, wolzig, +14°C
Reptilien + Fledermäuse	25.06.2020	trocken, sonnig, windstill, +24°C
Reptilien	26.06.2020	trocken, sonnig, windstill, +21°C
Avifauna	29.06.2020	trocken, sonnig, windig, +21°C
Avifauna	14.07.2020	trocken, sonnig, windstill, +10°C



Abbildung 3: Aspekt des Privatgartens im Untersuchungsgebiet [Foto BGNatur 2020]



Abbildung 4: Aspekt der ehemaligen Kleinvieh-Weide im Untersuchungsgebiet [Foto BGNatur 2020]



Abbildung 5: Aspekt des Stiftungsgrundstücks im Untersuchungsgebiet [Foto BGNatur 2020]



Abbildung 6: Aspekt der Holzstapel im Untersuchungsgebiet [Foto BGNatur 2020]



Abbildung 7: Aspekt einer Gartenhütte im Untersuchungsgebiet [Foto BGNatur 2019]

3.4 Suche nach quartierbietenden Strukturen in den Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze wurden mithilfe eines Fernglases intensiv hinsichtlich aktuell und potenziell vorhandener quartierbietender Strukturen, wie Baumhöhlen, Nester, Kobel, Rindenrisse etc., untersucht. Dabei wurde auf einen aktuellen Besatz bzw. auf Hinweise auf einen ehemaligen Besatz (z.B. Kotspuren, Nistmaterial) insbesondere der Artengruppe der Vögel geachtet. Des Weiteren wurde das Untersuchungsgebiet auf Fledermäuse und entsprechende Strukturen auf Reptilienbesatz hin untersucht.

3.5 Fledermäuse

Die quartierbietenden Strukturen wurden im Rahmen der Quartierpotenzialsuche erfasst.

3.6 Avifauna

3.6.1 Allgemein

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde während der Begehungen verhöört und mittels Fernglases erfasst. Bei der Erfassung der Vogelarten lag der Fokus auf streng geschützten und Rote Liste - (mindestens gefährdete) Arten - sowie Arten, die im Bundesland einen ungünstigen-ungereichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben. Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

3.6.2 Waldohreule *Asio otus*

Im Vorfeld der Untersuchungen wurde darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsgebiet regelmäßig Individuen der Waldohreule *Asio otus* aufhalten sollen. Es wurde daher im Untersuchungsgebiet intensiv nach Anzeichen einer Besiedlung dieser Art gesucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf aktuelle Nistgelegenheiten, Altnester, Fraß- und Kotspuren sowie Gewölle gelegt.

Die Waldohreule *Asio otus* ist (mit dem Waldkauz *Strix aluco*) die häufigste Eulenart Deutschlands. Sie weist einen günstigen Erhaltungszustand für Rheinland-Pfalz auf. Die Art gilt aber auch als streng geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG.

Die Art ist holarktisch verbreitet und sowohl in Nordamerika als auch Eurasien bis zu den kanarischen Inseln anzutreffen. In Mitteleuropa brütet sie hauptsächlich in der collinen und unteren montanen Stufe in allen Höhenlagen von den Tiefebene(n) (einschließlich mancher Inseln) über die Mittelgebirge bis hinauf zur oberen Waldgrenze in den Alpen.

Die Art nistet bevorzugt siedlungsforn und weist eine überwiegend nächtliche Lebensweise auf (dämmerungs- und nachtaktiv). Tages-Ruheplätze finden sich in windgeschützter, sonniger Lage mit Deckung und schutzbietenden Nadelbäumen. Anthropogene Lärmbelastung wird dabei von der Art toleriert.

Die Nahrung besteht zu einem Großteil aus Kleinnagern und Kleinvögeln, die in offenem Gelände (Wiesen, Felder, etc.) mit niedrigem Pflanzenwuchs erbeutet werden. Im Sommer werden aufgrund der Jungtieraufzucht die Jagdbiotope auch häufiger in Siedlungsnähe und in dichtere Wälder ausgedehnt. Als Überwinterungsplätze, die in der Regel immer wieder aufgesucht werden, werden offene bebaute städtische Anlagen (Friedhöfe, Parks, etc.) bei Nahrungsknappheit gegenüber ländlichen Biotopen deutlich bevorzugt.

Als überwiegender Frei-/Gehölzbrüter würden sich einige Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet sehr als Quartier für diese Art eignen. Die Waldohreule *A-sio otus* bevorzugt die Nutzung verlassener Krähenester als eigene Niststätte. Auch Nester von Elstern, Turmfalken und anderen Vögeln, werden genutzt. Es ist auch die Nutzung von Bodennestern und Höhlennestern von dieser Art bekannt, diese bilden allerdings die Ausnahme. Dadurch ist die Art sehr flexibel in der Wahl der Brutstätte.

3.7 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet und funktional angrenzende Flächen wurden während der Reptilienkartierung flächendeckend begangen, wobei alle Flächen und Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen intensiv untersucht wurden. Die Witterungsbedingungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Kleinstrukturen wie Holz- und Steinhaufen, Säume und Gebüschränder, Wege und Straßen, auf aktive Individuen hin kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. Steine, kontrolliert.

4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Es wurden keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse aufgefunden. Die regelmäßige Nutzung des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte laut § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG wird damit ausgeschlossen. Garten-, Gehölz- und Gebäudebestand im Plangebiet bieten keine attraktiven Habitatrequisiten für Fledermäuse.

Der Eintrag der Zwergfledermaus im Artdatenportal stammt von Jens Tauchert und ist auf den 17.05.2011 datiert. Die siedlungsbewohnende Art nutzt Spalten und Risse an Gebäuden als Quartier.



Abbildung 8: Zwergfledermauseintrag im Artdatenportal (roter Punkt) (Abruf am 10.11.2020)

Der Luftraum bildet einen Teil des Jagdhabitats für Fledermäuse des Siedlungsbereichs (Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Abendsegler *Nyctalus sp.*). Das großräumige Jagdhabitat wird durch das Planvorhaben kaum beeinträchtigt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen allerdings gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) als solche nicht dem Verbot des §44 Abs. Nr. 3 BNatSchG. Eine erhebliche Störung der lokalen Population von Fledermausarten wird sich in diesem Fall durch das Bauvorhaben nicht ergeben.

4.2 Avifauna

4.2.1 Allgemein

In den Gehölzen konnten kaum naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen, wie Baumhöhlen, und -löcher nachgewiesen werden. Bei den Begehungen wurden wenige Hinweise gefunden, die auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung der Bäume als Brutstandort durch Gehölzfreibrüter schließen ließen (Nester aus vorheriger Brutsaison usw.).

Insgesamt wurden 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen, davon haben 2 den Status Brutvogel oder Brutverdacht im Untersuchungsgebiet, die Übrigen sind Gastvögel oder brüten in der Nähe, aber außerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. Artenliste im Anhang unter 9.2.1, tabellarische Prüfung).

Es wurde ein Amselpaar *Turdus merula* gesichtet, dessen Nistplatz sich im Privatgarten im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befinden könnte (Brutverdacht), sowie Kohlmeisen *Parus major*, die nachweislich mit 2 Paaren im östlichen und südlichen Bereich im Untersuchungsgebiet gebrütet haben. Bei diesen Arten handelt es sich um Arten mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (vgl. 9.1 Anlage Tab. 8).

Als Gastvögel mit günstigem Erhaltungszustand wurden Elstern *Pica pica*, ein Graureiher *Ardea cinerea*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltauben *Columba palumbus* (siehe Abbildung 9) und Saatkrähen *Corvus frugilegus* dokumentiert. Vogelarten mit ungünstig-ungereichendem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz, die das Gebiet lediglich als Gastvögel überfliegen oder kurzfristig zur Nahrungsaufnahme besuchten, waren Stare *Sturnus vulgaris* und Türkentauben *Streptopelia decaocto*. Außerdem nutzen immer wieder größere Gruppen von Haussperlingen *Passer domesticus*, ein Koloniebrüter, das Untersuchungsgebiet zur Nahrungsaufnahme. Diese Art weist einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf. Die Nistplätze der Kolonie lagen aber außerhalb des Untersuchungsgebiets (in den Privatgärten des gegenüberliegenden Wohngebiets). Im Untersuchungsgebiet wurden keine Nistplätze dieser Art festgestellt. Des Weiteren wurden Mehlschwalben *Delichon urbicum*, die ebenfalls einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz aufweisen gesichtet, die das Untersuchungsgebiet überflogen.

Somit liegen keine Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen der Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet vor.

Ebenfalls dokumentiert wurde ein Turmfalke *Falco tinnunculus*, der das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet überflog. Bei dieser Art handelt es sich um eine Vogelart mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz, allerdings ist der Turmfalke als streng geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG eingestuft. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wurde ausgeschlossen.



Abbildung 9: Ringeltaubenpaar *Columba palumbus* auf einer Fichte *Picea abies* im Untersuchungsgebiet [Foto BGNatur 2020]

4.2.2 Waldohreule *Asio otus*

In den Untersuchungen wurde eingehend auf Anzeichen einer Besiedlung durch Waldohreulen *Asio otus* geachtet, die als streng geschützte Art gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG eingestuft ist. Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten laut § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG, gemäß LANA-Papier, dokumentiert werde. Es gab es keine Sichtungen von Individuen dieser Art in den Untersuchungszeiträumen. Die Art ist häufig im Umfeld (bekannte Vorkommen 2020 in Nackenheim und Bodenheim), wo die Alttiere nachdem die Jungen flügge sind regelmäßig für mehrere Tag oder Wochen im Siedlungsbereich meist in einer Konifere übertaggen und nachts akustisch auf sich aufmerksam machen. Regelmäßig ist der Baum nicht die Fortpflanzungsstätte.

Es ist anzunehmen, dass die Art das Gebiet zeitweise als Gastvogel nutzt, Individuen das Gebiet vermutlich zur Beutejagd überfliegen und vorhandene Strukturen kurzfristig als Landeplatz aufsuchen. Wie bereits erwähnt unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) nicht dem Verbot des §44 Abs. Nr. 3 BNatSchG. Eine erhebliche Störung der lokalen Population der Waldohreule *Asio otus* wird sich durch das Bauvorhaben nicht ergeben. Daher müssen in diesem Fall keine speziellen Maßnahmen zur Schutz der Art getroffen werden.

4.3 Reptilien

Nach intensiver Suche nach Reptilien (z.B. Mauer- oder vor allem Zauneidechse) an relevanten Kleinstrukturen konnten keine Vorkommen im Vorhabenbereich und Umfeld nachgewiesen werden. Ein Vorkommen unterhalb der Nachweisgrenze ist möglich, eine Beeinträchtigung (Störung) der lokalen Population der Reptilienarten in dem Fall aber nicht erheblich.

5 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für planungsrelevante Arten von geringem Wert. Durch die angrenzenden parkähnlichen Flächen des Friedhofs und Kirchhofs und die gegenüberliegenden Privatgärten wird das Untersuchungsgebiet vor allem als Transferzone häufig frequentiert. Es brüten zwei Vogelarten direkt im Untersuchungsgebiet, deren Erhaltungszustand als günstig in Rheinland-Pfalz gilt.

Es wurden keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Sehr wohl aber die Nutzung als Jagdhabitat. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) als solche aber nicht dem Verbot des §44 Abs. Nr. 3 BNatSchG.

Ein Vorkommen von Reptilien im Vorhabenbereich wurde nicht nachgewiesen, das Gebiet ist für diese Artengruppe nicht relevant.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist im Zuge der Baufeldfreimachung (=Rodung der vorhandenen Einzelbäume und Gebüsche im Eingriffsbereich) ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Individuen möglich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung gehen keine oder kaum potenzielle Quartiere für die Besiedlung durch planungsrelevante Arten verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmen (siehe nächstes Kapitel) beachtet werden.

6 Maßnahmen Artenschutz

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten, werden folgende projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung und E Ersatz) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion sind ggf. vorgezogene sogenannte CEF-Maßnahmen „continued ecological functionality“ konfliktmindernd durchzuführen.

Die in den folgenden Tabellen dargestellten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung, E Ersatz und CEF vorgezogener Ersatz) werden als Hinweise oder Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan integriert.

Tabelle 3: Projektbezogene Maßnahmen, die bei den geplanten Bauarbeiten einzuhalten sind, zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird.

V0: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

bauvorbereitend, baubegleitend

Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn in die Planung des Bauablaufs einzubinden.

Wesentliche Bestandteile der Arbeit der ökologischen Fachbauleitung/Umweltbaubegleitung sind u.a. die Abstimmungen zu allen umweltrelevanten Maßnahmen und Durchführungszeiten, die Konkretisierung und Optimierung von Maßnahmen (z.B. Rodungszeitpunkte, Bautabuzonen, Baufeldbegrenzung) und die fachliche Begleitung des Bausehens durch regelmäßige Zustandsberichte, Begehungen, Berichterstattung etc.

Die UBB dokumentiert die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen, wie z.B. die Vorbereitung und Begleitung der Baustelleneinrichtung, und unterstützt den Bauablauf bei der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

V1: Zeitraum Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens

bauvorbereitend, baubegleitend

Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44

V2: Beräumung der Hütten und Holz- und Steinlager

bauvorbereitend, baubegleitend

Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).

Zum Schutz besonders geschützter Tierarten, wie Igel und Gartenschläfer sollen die Hütten in deren Aktivitätsphase (Mai bis August) ausgeräumt werden. Die Holz- und Steinhäufen sind händisch aufzunehmen, damit darin versteckten Tieren die Möglichkeit zur Flucht gegeben ist.

Ersatzmaßnahmen (E) und vorgezogener Ersatz (CEF) für den Verlust von Lebensräumen sind nicht notwendig.

Darüber hinaus wird folgender Hinweis gegeben.

Tabelle 4: Planungshinweis H1.

H1 Hinweise an die Baufirmen

bauvorbereitend

Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Gartenschläfer, Vögel) beispielsweise bei bauvorbereitenden Begehungen zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde geschützter Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Mommenheim beabsichtigt die Errichtung von Gebäuden zum Zweck „Wohnen im Alter“ im Gebiet „Am KirChenfalter“ im Westen der Ortschaft. Aktuell werden die Flächen im Untersuchungsgebiet als Gärten genutzt. Das vorliegende Artenschutzgutachten klärt die Betroffenheit folgender planungsrelevanter Artengruppen:

Fledermäuse

Es wurden keine Fledermausarten nachgewiesen. Wertvolle Quartiere wurden nicht gefunden.

Vögel

Insgesamt wurden 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen; davon haben 2 den Status Brutvogel oder Brutverdacht im Untersuchungsgebiet, die Übrigen sind Gastvögel oder brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Besonders untersucht wurde die Fläche auf das Vorkommen von Individuen der Waldohreule *Asio otus*, die als streng geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG gilt. Eine Nutzung von Strukturen auf den untersuchten Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten laut § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG, gemäß LANA-Papier, konnte ausgeschlossen werden.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für die Artengruppe der Reptilien.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen treten aktuell keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

Nackenheim, 12.11.2020

Diplombiologin Susanna Schmidt-Groh

8 Literaturverzeichnis

8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

8.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12), Verlag C.F. Müller

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Glutz von Blotzheim, Urs N. & Bauer, Kurt M. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1987. (2. Auflage).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 1. Fassung vom Mai 2011. Siehe auch Onlinelink des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf, Seite 12
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom Dezember 2015.
- Kaule, G. & Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2009): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.
- Lenz, S., Laufer, H. & U. Schulte (2013): Artenschutzrechtliche Aspekte zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*). - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

- Schulte, U., Bidinger, K., Deichsel, G., Hochkirch, A., Thiesmeier, B., Veith, M. (2011) Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180.
- Schulte, U., Idelberger, S., Lenz, S. & Schleich, S. (2013): Heimisch oder gebietsfremd? - Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. - Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse – das Praxisbuch. München.
- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., Boye, P., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K.-H., Isselbacher, T. & Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Steinicke, H., Henle, K. & Gruttke, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Nordstedt.

9 ANHANG

9.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
B	Brutvogel im Vorhabenbereich
BV	Brutverdacht im Vorhabenbereich
B-Rand (B-R), BV-Rand	Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld, außerhalb des Vorhabenbereichs
G	Nahrungsgast, Durchzügler
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling
P	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Arten der Vorwarnliste, zurückgehende Art
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - Ungefährdet
IV Unzureichende Datenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling
II,III Keine Kriterien-Abfrage	n e: nicht erwähnt
	k BV: kein Brutvogel
	G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft
	I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart

	II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler
	4 potentiell gefährdet
	S selten ohne absehbare Gefährdung
	E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
	(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
	◆ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus
§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art
§§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)
I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische	SPEC-Kategorien („Species of European Concern“ nach Birdlife International 2004)
1	> 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet
2	> 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand
3	Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind
3W	Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner:
E	Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand
EW	Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Weltbestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands

+ > 10 % des deutschen Bestandes brütet im Bundesland
! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
!! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
!!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
(!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen	
h: häufig; bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare	
s: selten; bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare	
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare	
ss: sehr selten; bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare	
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare	
ex: ausgestorben	
?: unbekannt	
sh: sehr häufig	

Anlage Tab. 8: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

9.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

9.2.1 Tabellarische Prüfung europäisch geschützte Vogelarten

Artenschutzrechtliche Prüfung für die potenziell von der Planung betroffenen Arten der allgemein häufigen und ungefährdeten Vögel. Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG, gemäß LANA-Papier) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen, da vergleichbare Vorgaben aus RLP bisher fehlend). Der Übersicht wegen wurden alle erfassten Vogelarten nochmals aufgelistet. Auf Gastvögel haben Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss. Angaben zu artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden herangezogen, um zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens einen Einfluss auf die Art haben.

Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	Status RLP	GARNIEL & MIERWALD	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	B-Verd.	b		I	100m	x		x	V1
Elster	<i>Pica pica</i>		G	b		I	100m	Gastvogel			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		G	b		I	200m	Gastvogel			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		G	b		I	100m	Gastvogel, brütet in gegenüberliegendem Wohngebiet			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		G	b		I	300m	Gastvogel, Kolonie brütet in gegenüberliegendem Wohngebiet			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	B	b		I	200m	x		x	V1

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		G	b		I	100m	Gastvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		G	b		I	100m	Gastvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		G	b		I	500m	Gastvogel
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		G	b		I	200m	Gastvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		G	b		I	200m	Gastvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		G	b		I	200m	Gastvogel, brütet in Einzelbäumen am Friedhofsparkplatz
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		G	s		I	200m	Gastvogel
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		-	s		I	o.A.	kein Nachweis einer Nutzung des Untersuchungsgebiets